



Brüssel, den 1. Februar 2022  
(OR. fr)

5843/22

COH 5  
FIN 89  
SOC 52  
CADREFIN 8

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	14325/21
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 26/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik: Kommission gibt jährlich eine geschätzte Mindestfehlerquote an, die nicht endgültig ist“ – Billigung

---

1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 23. November 2021 den Sonderbericht Nr. 26/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik: Kommission gibt jährlich eine geschätzte Mindestfehlerquote an, die nicht endgültig ist“ erhalten.
2. Im Einklang mit den Regeln, die in den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs niedergelegt sind<sup>1</sup>, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung vom 27. Oktober 2021 die Gruppe „Strukturmaßnahmen und Gebiete in äußerster Randlage“ beauftragt, diesen Bericht nach den in den genannten Schlussfolgerungen festgelegten Regeln zu prüfen.

---

<sup>1</sup> Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

3. Der Rechnungshof hat den Bericht in der Sitzung der Gruppe „Strukturmaßnahmen und Gebiete in äußerster Randlage“ vom 2. Dezember 2021 vorgestellt. Die Gruppe hat sodann in ihren Sitzungen vom 11.<sup>1</sup> und 27. Januar 2022<sup>2</sup> einen vom Vorsitz erstellten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu diesem Bericht geprüft und diese Schlussfolgerungen in ihrer Sitzung vom 27. Januar 2022 gebilligt<sup>3</sup>.
  
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Schlussfolgerungen des Rates in der Fassung des Dokuments 5844/22 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

---

---

<sup>1</sup> Dok. WK 24/22.  
<sup>2</sup> Dok. WK 24/1/22 REV 1.  
<sup>3</sup> Dok. WK 24/2/22 REV 2.